



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## §1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen Viktoria Bühling (nachfolgend Designerin genannt) und dem Kunden ausschließlich. Sie gelten für alle Angebote und Leistungen der Designerin. Soweit der Kunde bei Vertragsschluss keine Möglichkeit zur Kenntnisnahme hatte, finden die AGB gleichwohl Anwendung, wenn der Kunde sie aus früheren Geschäften kannte oder kennen musste.

(2) Die hier aufgeführten AGB gelten auch dann, wenn der Kunde eigene AGB verwendet, die entgegenstehende oder von den hier aufgeführten AGB abweichende Bedingungen enthalten. Führt die Designerin in Kenntnis solcher Geschäftsbedingungen des Kunden die ihr obliegende Leistung vorbehaltlos aus, erkennt sie damit auch solche Bedingungen des Kunden nicht an, denen die vorliegenden AGB der Designerin nicht widersprechen.

(3) Abweichungen von den nachfolgenden AGB sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Designerin gültig.

(4) Die AGB der Designerin gelten nur gegenüber Unternehmern gem. § 14 BGB, nicht gegenüber Verbrauchern gem. § 13 BGB.

## § 2 Angebot, Vertragsschluss

(1) Die Darstellung der Angebote der Designerin auf der Webseite – insbesondere auch der sogenannten Premade-Cover (vorgefertigte, individuell anpassbare Cover) – stellt kein rechtlich bindendes Vertragsangebot dar, sondern ist nur eine Einladung an den Kunden, ein Angebot anzufordern.

(2) Die Designerin bietet im Wesentlichen die nachfolgenden Leistungen an, die jedoch nur Vertragsbestandteil werden, wenn sie in dem Angebot der Designerin mit einer zugehörigen Preisvereinbarung ausgewiesen sind:

- Ideen-Entwicklung auf Grundlage eines schriftlichen Briefings (Fragebogen)
- Projektkonzeption, hergeleitet von den Zielen des Kunden
- Beratung, Experten-Feedback
- Recherche (nach passenden Bildern, Schriftarten, Farben)
- Entwicklung von Designs (Ergebnis ist jeweils die digitale Datei in vereinbartem Format):
  - Buchcover/Schutzumschlag (für E-Book oder Printbuch)
  - Buchsatz (Layout, typografische Feinarbeiten)
  - Werbemittel-Design für die digitale Nutzung (Social Media, Website)
  - Werbemittel-Design für die Print-Weiterverarbeitung (Flyer, Lesezeichen, Leseproben etc.)
  - Logodesign und Branding (Styleguide mit definierten Markenschriften, Farbwerten, Formen/Elementen, Bildsprache etc.)
  - Geschäftsaustattung (Briefbogen, Visitenkarte etc.)
- Reinzeichnung aller finalen Daten und Export in angegebene/vereinbarte Dateiformate
- Aushändigung der vereinbarten Daten in digitaler Form (per E-Mail)

(3) Im Angebot nicht aufgeführte Formate und Ausgaben erfordern einen weitergehenden, kostenpflichtigen Auftrag an die Designerin. Erbringt die Designerin eine solche Leistung auf Anforderung des Kunden, hat sie dafür Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung, ersatzweise der ortsüblichen und angemessenen Vergütung.

(4) Abweichend von § 312 g Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BGB hat der Kunde keinen Anspruch auf die Bereitstellung technischer Mittel zur Korrektur seiner Bestellung, gesonderte Informationen zu den technischen Schritten zum Vertragsschluss, Informationen über die Speicherung des Vertrages, die zur Verfügung stehenden Sprachen und Verhaltenskodizes sowie eine unverzügliche Bestätigung seiner Bestellung.

### § 3 Vertragsinhalt, Leistungen

(1) Die Leistungen der Designerin ergeben sich aus ihrem Angebot, in dem im Einzelnen aufgeführt wird, welche Leistungen für den bedungenen Preis durchgeführt werden.

(2) Ergänzende Beratung und Implementierung ist nur Vertragsgegenstand, wenn sie im Angebot aufgeführt ist.

(3) Aufgrund der unterschiedlichen Farbstandards für die Darstellung von Web (RGB) und Druck (CMYK) ist eine vollständige Übereinstimmung von Web- und Druckdesign nicht herzustellen. Die Designerin haftet nicht für durch den Druckprozess entstandene Abweichungen und Mängel.

(4) Bei unvorhergesehenen Schwierigkeiten, die von Dritten verschuldet sind (z.B. Druckerei) und zu Mehrarbeit führen, ist der Kunde verpflichtet, den Mehraufwand nach Stunden anhand der vertraglich vereinbarten oder ortsüblichen, angemessenen Vergütung zu zahlen.

(5) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Inhalte in dem Design, die von Dritten stammen (Fotos, grafische Elemente, Schriftarten, Zitate etc.) urheberrechtlich sind. Stellt der Kunde solche Materialien bei, muss dieser selbst sicherstellen, dass er dafür sämtliche erforderlichen Rechte, gegebenenfalls kostenpflichtig, erworben hat. Eine Recherche der Designerin wegen entgegenstehender Marken-, Urheber- oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte ist nicht Gegenstand des Vertrages.

(6) Bei der Nutzung von Stockmaterialien (siehe auch § 6) hat der Kunde alle durch die Lizenz gewährten Rechte und Pflichten einzuhalten.

(7) Bei Buchsatz-Leistungen ist die Bearbeitung und Retusche der durch den Kunden zur Verfügung gestellten Bilder und Grafiken, sofern nicht gesondert vereinbart, nicht im Preis inbegriffen. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Medien für den Buchsatz in der richtigen Auflösung und im richtigen Dateiformat zur Verfügung gestellt werden. Ansonsten ist er verpflichtet, den Mehraufwand der Bearbeitung nach Stunden anhand der vertraglich vereinbarten oder ortsüblichen, angemessenen Vergütung zu zahlen.

(8) Wenn nicht anders im Angebot vereinbart, ist pro Position aus dem Angebot eine Änderungsschleife inbegriffen. Weitere Änderungen, Folgeänderungen sowie eine Rückgängigmachung gewünschter Änderungen sind zusätzlich vom Kunden nach Stunden anhand der vertraglich vereinbarten oder ortsüblichen Vergütung zu zahlen, ebenso auch nachträglich angebrachte Änderungen nach Beginn einer neuen Projektphase.

(9) Die Designerin ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen oder diese durch sachkundige Dritte als Subunternehmer zu erbringen.

## § 4 Leistungszeit

(1) Der Beginn einer angegebenen Leistungszeit setzt die Abklärung aller technischen, rechtlichen und gestalterischen Fragen und die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus (siehe auch § 10). Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages für die Designerin bleibt vorbehalten.

(2) Höhere Gewalt oder bei der Designerin/den Subunternehmern der Designerin eintretende Betriebsstörungen (z. B. durch Aufruhr, Streik, Seuche, Pandemie, Datenbeschädigungen oder -verlust), welche die Designerin ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, die Leistung innerhalb einer vereinbarten Frist zu liefern, verändern die Leistungszeiten um die Dauer der durch die Umstände bedingten Leistungsstörung. Führt eine solche Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als 2 Monaten oder fällt schon vorher das Interesse des Kunden an der Vertragserfüllung objektiv weg, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

## § 5 Urheberrecht, Nutzungsrechte

(1) Bei jedem der Designerin erteilten Auftrag handelt es sich um einen Urheberwerkvertrag. Dieser beinhaltet die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an den Kunden. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechts und des Urheberrechtsgesetzes.

(2) Eine Überprüfung der wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit sowie der Kennzeichen- und weiteren schutzrechtlichen Eintragungsfähigkeit oder Verwendbarkeit der Designs ist nicht Vertragsgegenstand. Verantwortlich für entsprechende Recherchen ist der Kunde.

(3) Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem UrhG und sind dadurch als geistige Schöpfungen geschützt. Die Regelungen des UrhG gelten auch dann als vereinbart, wenn die nach § 2 UrhG erforderlichen Schutzvoraussetzungen, wie z.B. die sog. Schöpfungshöhe, im Einzelfall nicht erreicht werden sollten. In diesem Fall gelten die urhebervertragsrechtlichen Regeln aus §§ 31 ff. UrhG sowie die urheberrechtlichen Ansprüche aus §§ 97 ff. UrhG.

(4) Die Designerin räumt dem Kunden das für den jeweiligen Verwendungszweck erforderliche Nutzungsrecht in schriftlich vereinbartem Umfang (Gebiet, Medien, Auflage) ein. Sofern nicht anders vereinbart, wird jeweils das einfache Nutzungsrecht eingeräumt. Als Verwendungszweck gilt nur der vom Kunden bei der Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Eine Erweiterung des Nutzungsumfangs ist nur mit Genehmigung der Designerin erlaubt.

(5) Die erstellten Entwürfe und Werke dürfen in keiner Form ohne ausdrückliche Einwilligung der Designerin – vollständig oder in Teilen – verwendet, verändert oder nachgeahmt werden, weder im Original, noch in der Reproduktion.

(6) Eine Übertragung oder Weiterveräußerung der Entwürfe und Werke durch den Kunden an Dritte, die nicht Distributoren oder Druckereien sind, erfordert die ausdrückliche schriftliche Einwilligung der Designerin.

(7) Die vereinbarten Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung auf den Kunden über.

(8) Der Designerin steht über die Nutzung des Werkes ein Auskunftsanspruch zu. Jegliche Wiederholungsnutzung (z.B. Neuauflage) oder Mehrfachnutzung (z.B. für ein anderes Produkt, als vereinbart) benötigt eine schriftliche Einwilligung der Designerin und ist honorarpflichtig.

(9) Vorschläge oder Mitwirkung des Kunden oder seiner Mitarbeiter haben keinen Einfluss auf die Vergütungshöhe und begründen keine Miturheberschaft.

(10) Handelt es sich bei der erbrachten Leistung um das Buchcover oder den Buchsatz, so ist die Designerin im Impressum als Urheberin zu nennen. Dies gilt unabhängig von der Veröffentlichungsform (gedrucktes Buch oder E-Book) und erfolgt üblicherweise im Impressum unter dem Wortlaut »Covergestaltung: Viktoria Bühling - Covered in Colours Buchdesign – [www.covered-in-colours.de](http://www.covered-in-colours.de)« bzw. »Buchsatz: Viktoria Bühling - Covered in Colours Buchdesign – [www.covered-in-colours.de](http://www.covered-in-colours.de)«.

(11) Wird in einem Werk sogenanntes Stockmaterial genutzt, welches eine Nennung der Herkunft im Impressum erfordert, ist diese ebenfalls durch den Kunden zu erbringen. Der Kunde hat die Lizenzbedingungen des Stockmaterials zu beachten (siehe auch § 6).

(12) Ein Verstoß gegen § 5 Absatz 4, 5, 6, 8 und 10 durch den Kunden berechtigt die Designerin, eine Vertragsstrafe in Höhe von 100% der vereinbarten Vergütung, neben der ohnehin zu zahlenden Vergütung, zu fordern. Wurde vor dem Verstoß noch keine Vergütungshöhe festgelegt, wird der Mittelwert der Preisspanne, welche die Designerin angegeben hat, als Vergütungshöhe festgelegt.

(13) Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Designerin sämtliche für ihn erstellten Werke zum Zweck der Eigenwerbung nutzen darf (z.B. als Referenz auf ihrer Website, Social Media und Printwerbung). Sie darf hierfür Name, Marke und Logo des Kunden nutzen. Die Designerin hält sich hierbei an vom Kunden festgelegte Sperrfristen (z.B. Veröffentlichungstermine). Der Kunde kann dieses Einverständnis mit Wirkung für die Zukunft jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen.

## § 6 Nutzung von Stockmaterialien

(1) Sollte die Designerin für ein Werk lizenzierungspflichtige Materialien (z.B. Fotos) von Stockagenturen verwenden, überträgt sie die erworbene Lizenz sowie die volle Verantwortung, diese einzuhalten, gemäß den Richtlinien der Stockagenturen bei Auftragsbeendigung an den Kunden.

(2) Die Kosten für den ersten Lizenzerwerb sind im Angebot der Designerin inbegriffen, sie gelten nur für den im Angebot enthaltenen, vereinbarten Zweck (siehe § 5).

(3) Wünscht der Kunde spezielle Bilder oder grafische Elemente, welche nicht bei den von der Designerin genutzten Agenturen »Adobe Stock« und »Freepik Premium« zu erwerben sind, hat er die Mehrkosten für diese Materialien zu tragen.

(4) Die Designerin übergibt dem Kunden mit der Beendigung des Auftrages die Links zu den verwendeten Stockmaterialien. Der Kunde hat die entsprechenden Lizenzbedingungen der Stockagenturen einzusehen und dauerhaft zu wahren. Dies betrifft insbesondere die Wahrung der Nutzungsrechte (z.B. eigenständige Erweiterung der Lizenzen, sobald der Kunde über 500.000 Printexemplare verkauft).

(5) Der Kunde ist verpflichtet, sofern dies von der jeweiligen Stockagentur verlangt wird, diese im Impressum in der jeweils vorgeschriebenen Form anzugeben. Informationen hierzu stellt die Designerin bei Auftragsbeendigung zur Verfügung.

(6) Die Designerin haftet nicht für Rechtsverletzungen Dritter, wenn diese die Stockmaterialien widerrechtlich bei den Stockanbietern hochgeladen haben.

## §7 Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltung

- (1) Alle Preise der Designerin sind Nettopreise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit diese anfällt und nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Entwürfe, Reinzeichnung und Einräumung von Nutzungsrechten bilden eine einheitliche Leistung. Hierfür berechnet die Designerin eine angemessene Vergütung. Werden keine Nutzungsrechte vereinbart, entfällt die Vergütung für die Nutzung.
- (3) Die Anfertigung von Entwürfen und alle sonstigen Tätigkeiten, die die Designerin für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart und schriftlich festgehalten wurde. Alle Zusatzleistungen, welche nicht in den Paketpreisen auf der Website mit angegeben sind, sind nach den vertraglichen Sätzen entsprechend des Angebots, ersatzweise nach Maßgabe der ortsüblichen, angemessenen Vergütung zu vergüten. Hierfür ist im Zweifel der Vergütungstarifvertrag Design SDSt/AGD (VTV Design) maßgeblich.
- (4) Die Zahlung des Kunden ist sofort fällig und innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist an das angegebene Konto zu leisten. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass er spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung in Verzug gerät. Sofern der Kunde mit der Zahlung in Verzug ist, ist er nach § 288 BGB verpflichtet, Verzugszinsen und den dort geregelten pauschalen Schadensersatz zu leisten. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt vorbehalten.
- (5) Die Abnahme und Zahlung darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit.
- (6) Die Designerin ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine Anzahlung in angemessener Höhe zu verlangen. Die Designerin ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen für bereits an den Kunden ausgelieferte Projektteile zu verlangen und insoweit Teilrechnungen nach Projektfortschritt auszustellen.
- (7) Die im Angebot veranschlagte Vergütung kann durch höheren Zeitaufwand steigen. Bei einem Anstieg über 25% der veranschlagten Summe informiert die Designerin den Kunden und holt dessen Bestätigung für die Projektfortführung ein.
- (8) Werden die Designs erneut oder in größerem Umfang genutzt, als ursprünglich vorgesehen, so ist der Kunde verpflichtet, die Vergütung der zusätzlichen Nutzung zu zahlen. Für jede erneute oder zusätzliche Nutzung, die ohne Zustimmung der Designerin erfolgt, kann die Designerin eine Vertragsstrafe in Höhe von 100% der vereinbarten Vergütung, neben der ohnehin zu zahlenden Vergütung, fordern.
- (9) Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für projektspezifische Materialien wie Stockfotos oder Schriftarten, sind vom Auftraggeber zu erstatten.
- (10) Der Kunde kann nur aufrechnen, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Designerin anerkannt sind, oder das Aufrechnungsrecht auf Rechten des Kunden wegen nicht vollständiger oder mangelhafter Leistung aus demselben Vertragsverhältnis hervorgeht. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist die Designerin wegen sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu dem Kunden befugt.
- (11) Der Kunde wird hiermit darüber informiert, dass bei Aufträgen künstlerischer und konzeptioneller Natur im Bereich Werbung und Öffentlichkeitsarbeit eine Künstlersozialabgabe

an die Künstlersozialkasse anfallen kann. Diese Abgabe ist nicht Bestandteil der Vergütung und daher vom Kunden zusätzlich zu tragen, soweit anfallend. Für die Einhaltung der Anmelde- und Abgabepflicht ist der Kunde selbst zuständig und verantwortlich.

(12) Der Kunde ist verpflichtet, eventuell anfallende Gebühren an Verwertungsgesellschaften abzuführen. Auch diese sind nicht Bestandteil der Vergütung und daher vom Kunden zusätzlich zu tragen, soweit anfallend.

## § 8 Gefährdung der Leistung, Insolvenz des Kunden

(1) Wird nach Abschluss des Vertrages für die Designerin erkennbar, dass die (weitere) Erfüllung des Vertrages durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, ist die Designerin berechtigt, die Erbringung von Vorleistungen aus diesem Vertrag zu verweigern, bis die entsprechende Gegenleistung von dem Kunden bewirkt oder Sicherheit für diese geleistet ist.

(2) Sollte der Kunde trotz angemessener Nachfrist zur Erbringung der entsprechenden Gegenleistung, Zug um Zug oder Leistung der Sicherheit, nicht nachkommen, ist die Designerin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen fristlos zu kündigen.

(3) Ist der Kunde zahlungsunfähig oder überschuldet, wird über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens beantragt oder ein solches eröffnet, ist die Designerin ohne Setzung einer Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder fristlos zu kündigen.

(4) Kündigt die Designerin oder tritt diese nach § 6 Absatz 2 oder 3 zurück, kann sie von dem Kunden Schadensersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz fordern.

## § 9 Eigentumsvorbehalt

(1) An den Arbeiten der Designerin werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, jedoch nicht das Eigentumsrecht übertragen. Eigentümerin bleibt die Designerin.

(2) Auch die in der Vertragserfüllung entstehenden Dateien und Zwischenergebnisse verbleiben das Eigentum der Designerin. Sie ist nicht verpflichtet, ihre Arbeitsdateien an den Kunden herauszugeben (z.B. offene Photoshop- oder Indesign-Dateien).

(3) Hat die Designerin dem Kunden Dateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese ausschließlich mit ausdrücklicher Zustimmung der Designerin verändert werden. Die Versendung und Übertragung der Dateien erfolgt auf Gefahr und auf Rechnung des Kunden. Die Designerin haftet nicht für Schäden, die bei Fehlern an Dateien beim Import auf das System des Kunden entstehen.

## § 10 Auftragsdurchführung, Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, der Designerin sämtliche von ihr zur Auftragserfüllung angefragten Informationen (z.B. benötigte Covermaße/-formate) und Dateien (z.B. Buchtitel, Klappentext) rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

(2) Sollten zur Auftragserbringung benötigte Informationen, Texte oder Fotos nicht rechtzeitig und vollständig vorhanden sein, ist die Designerin berechtigt, mit der Leistung nicht zu beginnen oder behelfsmäßig mit Platzhaltern zu arbeiten. Das nachträgliche Einpflegen des verspätet



übermittelten Materials zählt als Änderung des Auftrages und ist zusätzlich nach Maßgabe der vertraglich vereinbarten, ersatzweise der ortsüblichen, angemessenen Vergütung, zu vergüten.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, alle wettbewerbs-, urheber- und markenrechtlichen Zulässigkeiten von Namen, Texten, Bildern und Dateien, die er der Designerin zur Verfügung stellt, zu prüfen und einzuhalten. Er stellt sicher, dass die erforderlichen Nutzungsrechte eingeräumt werden, insbesondere auch Vervielfältigungs-, Verbreitungs- und Bearbeitungsrechte im für die Realisierung des Projekts erforderlichen Umfang (z.B. bei Zukauf von Bildern und Illustrationen). Die Überprüfung der rechtlichen Zulässigkeiten (z.B. auch die Verfügbarkeit des Buchtitels, Urheberschaft übermittelter Bilder) ist nicht Gegenstand des Auftrages.

(4) Die Designerin kann die Auftragsannahme oder die weitere Umsetzung verweigern, falls vom Kunden zur Verfügung gestellte Informationen oder Dateien gegen Rechte Dritter verstoßen. Sofern der Kunde der Designerin solche zur Verfügung stellt, ist er dazu verpflichtet, die Designerin auf erstes Anfordern von jeglicher Inanspruchnahme Dritter frei zu halten. Dies umfasst insbesondere auch die Kosten der Rechtsverfolgung. Für eventuelle Regressansprüche haftet der Kunde.

(5) Die Designerin ist dazu verpflichtet, die vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen und Materialien nicht zu verändern, soweit dies nicht zur Vertragserfüllung erforderlich ist (z.B. keine Formulierungsänderungen im Buchsatz-Auftrag). Sollte die Designerin die Notwendigkeit einer Änderung feststellen, welche über die beauftragte Leistung hinausgeht (z.B. Korrektur eines Rechtschreibfehlers im Klappentext), so hat sie für diese Änderung die Erlaubnis des Kunden einzuholen.

(6) Die Designerin behandelt sämtliche vom Kunden gelieferten Informationen und Materialien vertraulich, soweit der Kunde dies wünscht oder die Art der Informationen dies bedingt (z.B. Manuskript, personenbezogene Daten). § 10 Absatz 7 bleibt hiervon unberührt.

(7) Von allen vervielfältigten Werken der Designerin (z.B. gedrucktes Buch, Flyer, Tasche etc.) sendet der Kunde der Designerin unentgeltlich ein einwandfreies Belegexemplar zu. Die Designerin ist berechtigt, dieses Belegexemplar sowie alle weiteren in der Vertragserstellung entstandenen Arbeiten zum Zweck der Eigenwerbung zu verwenden und auf das Tätigwerden für den Kunden (unter Einhaltung von dessen Sperrfristen) hinzuweisen.

(8) Bei der Vervielfältigung eines Buches in Druckerei-Auflage (also nicht im Book-On-Demand-Verfahren) hat der Kunde der Designerin bereits vor der Druckproduktion ein Korrekturmuster vorzulegen.

(9) Der Kunde ist verpflichtet, im Rahmen der Eigensicherung erforderliche Datensicherungen selbständig durchzuführen, insbesondere auch vor Auftragsbeginn. Eine Haftung der Designerin für verlorene Daten (z.B. für Buchsatz eingesandte Textdateien) besteht insoweit nicht, als sie bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden noch verfügbar wären.

(10) Der Kunde ist verpflichtet, bezüglich Vergütung, Details der Leistungsbeschreibung und der internen Kommunikation gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.

## § 11 Haftung

(1) Die Designerin haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; für solche haftet die Designerin auch bei leichter Fahrlässigkeit, sofern eine Kardinalpflicht durch die Designerin

verletzt wird. Als Kardinalschäden gelten nur diejenigen Schäden, welche durch eine Verletzung von Pflichten entstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

(2) Mit der Freigabe des Werkes oder der Reinzeichnung durch den Kunden übernimmt dieser die Verantwortung für deren technische sowie funktionale Richtigkeit. Für vom Kunden freigegebene Entwürfe entfällt jede Haftung der Designerin.

(3) Beanstandungen offensichtlicher Mängel sind binnen 14 Tagen nach Ablieferung des Werkes in schriftlicher Form bei der Designerin geltend zu machen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Beanstandung.

(4) Für Datenbeschädigungen oder -verlust ohne ihr Verschulden haftet die Designerin nicht. Aktualisierungen bestehender Dateien kann sie in diesem Falle ablehnen oder die Reproduktion in Absprache mit dem Kunden nach Aufwand in Rechnung stellen.

## § 12 Werkabnahme, Zwischenabnahmen

(1) Die Designerin behält sich vor, umfangreiche Leistungen (z.B. Buchsatz) in mehreren Projektphasen zu erstellen. Nach jeder Projektphase wird der Kunde zur Zwischenabnahme aufgefordert, erst nach Abnahme durch den Kunden beginnt die nächste Projektphase.

(2) Die Designerin wird dem Kunden jedes im Angebot vereinbarte Zwischenergebnis zusenden und ihn nach jeder damit abgeschlossenen Projektphase mit einer Frist von fünf Tagen auffordern, das Teilwerk oder das Gesamtwerk abzunehmen. Äußert der Kunde keine Änderungswünsche oder Vorbehalte innerhalb dieser Frist, gilt das Teilwerk (Gesamtwerk) als abgenommen, sofern es abnahmefähig war, also keine wesentlichen Mängel an der Teil- oder Gesamtleistung vorlagen.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, innerhalb der Frist von fünf Tagen nach Zugang der Abnahmeaufforderung die Abnahme vorzunehmen, soweit das Werk abnahmefähig ist, oder Vorbehalte mitzuteilen. Kommt der Kunde mit dieser Verpflichtung in Verzug, gelten die Regelungen dieser AGB zu den Mitwirkungspflichten und dem Annahmeverzug des Kunden entsprechend.

(4) Entwürfe und Zwischenergebnisse dienen ausschließlich der Vorstellung des Projektes und sind vom Kunden vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nicht weitergegeben oder veröffentlicht werden.

(5) Mit der Endabnahme (Freigabe) gehen Gefahr und Risiko des Werkes zu Lasten des Kunden.

## § 13 Verzug des Kunden, Annahmeverzug, Rücktritt

(1) Erbringt der Kunde eine seiner Mitwirkungspflichten nicht vereinbarungsgemäß, so gehen die daraus entstehenden Folgen, wie zusätzliche Leistungen und Verzögerungen, zu Lasten des Kunden. Die Designerin kann den erbrachten Mehraufwand dem Kunden in Rechnung stellen.

(2) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Designerin projektbezogen arbeitet und nicht mehr als eine bestimmte Anzahl von Projekten gleichzeitig wahrnimmt. Kommt der Kunde mit seinen Bebringungs-, Mitwirkungs- oder Annahmepflichten in (Annahme-)Verzug, ist die Designerin berechtigt, die Leistungszeit zu verschieben. Dies gilt insbesondere, wenn dadurch ein Konflikt mit anderen, bereits terminierten Projekten der Designerin eintritt.



(3) Sollte eine durch den Kunden verursachte Verzögerung bei der Realisierung des Auftrages von mehr als drei Wochen entstehen, ist der Kunde verpflichtet, die bis dahin erbrachten Leistungen der Designerin zu zahlen und die bei Wiederaufnahme des Projektes erforderliche zusätzliche Zeit zur Einarbeitung auf Seiten der Designerin nach Maßgabe der vertraglich vereinbarten, ersatzweise der ortsüblichen, angemessenen Vergütung, zusätzlich zu vergüten.

(4) Kommt der Kunde auch nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, kann die Designerin vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung fordern. Dieser umfasst insbesondere die bereits verdiente Vergütung und den entgangenen Gewinn (oder den nicht verdienten Gemeinkostenbeitrag) abzüglich ersparter Aufwendungen der Designerin.

(5) Kündigt der Kunde den Vertrag, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, ist der Kunde verpflichtet, die vereinbarte Vergütung abzüglich dessen zu zahlen, was die Designerin an Aufwendungen erspart und durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder böswillig zu erwerben unterlässt. Aufgrund der projektbezogenen Terminierung durch die Designerin kann ein anderweitiger Erwerb möglicherweise nicht kurzfristig realisiert werden. Alternativ steht der Designerin ein Anspruch von 5% des Teils der Vergütung zu, der auf die noch nicht erbrachte Leistung entfällt.

(6) Im Falle eines Vertragsrücktrittes darf die Designerin wieder verfügbar gewordene Buchcover-Designs in ihrer Ursprungsform erneut als Premades zum Verkauf anbieten.

## § 14 Mängelrechte, Verjährung

(1) Soweit Konzeptionen oder andere Beratungen Inhalt des Vertrages sind, kann ein bestimmter (wirtschaftlicher) Erfolg nicht garantiert werden. Es handelt sich insoweit um Dienstverträge, für die eine Mangelgewährleistung nicht besteht.

(2) Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit. Jegliche Reklamationen aufgrund von künstlerischen Meinungsverschiedenheiten sind ausgeschlossen. Mängelansprüche bei künstlerischen Gestaltungen bestehen nur, soweit diese Gestaltungen wesentlich von den vorvertraglichen Vorschlägen oder Vereinbarungen abweichen und diese Abweichungen nicht auf technische Ursachen, mangelnde Rechtseinräumungen oder mangelnde Mitwirkung des Kunden zurückzuführen sind. Werden Änderungen jenseits dessen gewünscht, sind diese zusätzlich nach Maßgabe der vertraglich vereinbarten, ersatzweise der ortsüblichen, angemessenen Vergütung, zu zahlen.

(3) Werden durch den Kunden Veränderungen an der Leistung vorgenommen, entfällt die Gewährleistung, wenn der Kunde eine entsprechende substantiierte Behauptung der Designerin, dass erst eine solche Veränderung den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

(4) Werbeangaben Dritter, insbesondere der Hersteller von der Designerin für die Leistungserbringung verwendeter Software, sind für die Designerin nicht verbindlich.

(5) Soweit der Kunde Unternehmer ist, verjähren die Rechte des Kunden wegen Mängeln der Leistung in einem Jahr ab Übergabe oder Abnahme der Leistung. Dies gilt auch für die Rechte des Kunden auf Schadensersatz oder Schadensersatz statt der Leistung, auch wegen sämtlicher Schäden an anderen Rechtsgütern des Kunden, die durch den Mangel entstanden sind, es sei denn, es handelt sich um Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden oder die Designerin hat den Mangel aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten.

## § 15 Vertragsunterlagen, Pfandrecht

(1) An allen Entwürfen und Werken behält sich die Designerin sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind nicht Gegenstand des Vertrages, der Kunde kann sie nicht herausverlangen.

(2) Für die Ansprüche der Designerin gegen den Kunden stellt der Kunde ein vertragliches Pfandrecht an den von ihm an die Designerin zur Bearbeitung übersandten Dateien, Materialien und Rechten – insbesondere an Texten, Bildern, Schriftarten und sonstigen urheber- und immaterialgüterrechtlich geschützten Materialien. Dieses vertragliche Pfandrecht sichert auch sonstige

Forderungen der Designerin gegen den Kunden, die nicht direkt aus dem Auftrag stammen, ab.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, der Designerin seine jeweils aktuelle Anschrift zu übermitteln, soweit und solange das Pfandrecht besteht. Ansonsten kann der Kunde keine Rechte daraus herleiten, wenn die Designerin die Sache oder das Recht für den Fall des – berechtigten – Pfandverkaufes veräußert und die Pfandverkaufsandrohung nur an die letzte, der Designerin bekannte Anschrift, gesendet hat, sofern eine neue Anschrift für die Designerin nicht durch Einwohnermeldeauskunft ohne weiteres ermittelbar war.

## § 16 Mediation

(1) Bei Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen Designerin und Kunden sind die Parteien verpflichtet, eine gütliche Lösung anzustreben. Kommt eine Einigung nicht zustande, verpflichten sie sich, vor der Inanspruchnahme des Rechtsweges ihre Differenzen in einer Mediation zu schlichten. Unberührt bleibt die Möglichkeit eines Eilverfahrens im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes. Keine Streitigkeit ist die schlichte Nichtzahlung der Vergütung ohne Begründung.

(2) Beantragt eine Partei eine Mediation bei der anderen, sind beide Parteien verpflichtet, sich binnen acht Tagen auf einen Mediator zu einigen. Kommt diese Einigung nicht fristgerecht zustande, ist ein anwaltlicher Mediator – wobei primär solche Mediatoren gewählt werden sollen, die eine Online-Mediation anbieten – bindend für die Parteien, auf Antrag einer der Parteien von dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer oder einem Vertreter am Sitz der Designerin, zu bestimmen. Dies ist auch der Ort der Mediation, sofern das Kammerpräsidium keinen Vorschlag für eine Online-Mediation macht. Die Mediationssprache ist Deutsch, es sei denn, alle Beteiligten einigen sich auf eine andere Sprache.

(3) Der Rechtsweg (oder ein alternativ vereinbartes Schiedsverfahren, soweit zutreffend) ist erst zulässig, wenn die Mediation gescheitert ist, weil (a) die Parteien einvernehmlich die Mediation für beendet erklären, (b) nach der ersten Mediationssitzung weitere Verhandlungen von einer Partei verweigert werden, (c) der Mediator die Mediation für gescheitert erklärt oder (d) eine Einigung nicht binnen 3 Monaten nach Beginn der ersten Mediationssitzung zustande kommt, soweit die Parteien die Frist nicht einvernehmlich verlängern.

(4) Die Kosten einer erfolglosen Mediation sind von den Parteien gegenüber dem Mediator intern hälftig zu tragen. Ungeachtet dieser Regelung im Verhältnis zum Mediator bleibt es den Parteien unbenommen, diese Kosten und die einer eventuell begleitenden Rechtsberatung als Rechtsverfolgungskosten in einem anschließenden Verfahren erstattet zu verlangen, es gilt dann die jeweilige Streitentscheidung. Kommt eine Einigung zustande, gilt die dabei vereinbarte Kostenregelung.

## § 17 Datenschutz

(1) Für den Vertrag werden gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO Vertragsdaten erhoben (z.B. Name, Anschrift und Mail-Adresse, ggf. in Anspruch genommene Leistungen und alle anderen elektronisch oder zur Speicherung übermittelten Daten, die für die Durchführung des Vertrages erforderlich sind), soweit sie für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung dieses Vertrages erforderlich sind.

(2) Die Vertragsdaten werden an Dritte nur weitergegeben, soweit es (nach Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) für die Erfüllung des Vertrages erforderlich ist, dies dem überwiegenden Interesse an einer effektiven Leistung (gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) entspricht oder eine Einwilligung des Betroffenen (nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO) oder sonstige gesetzliche Erlaubnis vorliegt. Die Daten werden nicht in ein Land außerhalb der EU weiter gegeben, soweit dafür nicht von der EU-Kommission ein vergleichbarer Datenschutz wie in der EU festgestellt ist, eine Einwilligung hierzu vorliegt oder mit dem dritten Anbieter die Standardvertragsklauseln vereinbart wurden.

(3) Betroffene können jederzeit kostenfrei Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen. Sie können jederzeit Berichtigung unrichtiger Daten verlangen (auch durch Ergänzung), sowie eine Einschränkung ihrer Verarbeitung oder auch die Löschung Ihrer Daten. Dies gilt insbesondere, wenn der Verarbeitungszweck erloschen ist, eine erforderliche Einwilligung widerrufen wurde und keine andere Rechtsgrundlage vorliegt oder die Datenverarbeitung unrechtmäßig ist. Die personenbezogenen Daten werden dann im gesetzlichen Rahmen unverzüglich berichtigt, gesperrt oder gelöscht. Es besteht jederzeit das Recht, eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu widerrufen. Dies kann durch eine formlose Mitteilung erfolgen, z.B. per E-Mail. Der Widerruf berührt die Rechtmäßigkeit der bis dahin vorgenommenen Datenverarbeitung nicht. Es kann die Übertragung der Vertragsdaten in maschinenlesbarer Form verlangt werden. Soweit durch die Verarbeitung eine Rechtsverletzung befürchtet wird, kann bei der zuständigen Aufsichtsbehörde Beschwerde eingereicht werden.

(4) Die Daten bleiben grundsätzlich nur so lange gespeichert, wie es der Zweck der jeweiligen Datenverarbeitung erfordert. Eine weitergehende Speicherung kommt vor allem in Betracht, wenn dies zur Rechtsverfolgung oder aus berechtigten Interessen noch erforderlich ist oder eine gesetzliche Pflicht besteht, die Daten noch aufzubewahren (z.B. steuerliche Aufbewahrungsfristen, Verjährungsfrist).

## § 18 Gerichtsstand, Schlussbestimmung

(1) Die Vertragssprache ist deutsch.

(2) Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz der Designerin Gerichtsstand, die Designerin ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.

(3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder dem Vertrag nicht ein Anderes ergibt, ist der Geschäftssitz der Designerin Erfüllungsort.

(4) Sind eine oder mehrere der vorstehenden AGB unwirksam, bleibt die Wirksamkeit der übrigen AGB unberührt. Die unwirksame Geschäftsbedingung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck so weit wie möglich verwirklicht.